

Oppenhoff

- Impulsreferat -  
**DMA: Rechtsgrundlage und Verhältnis zum  
(nationalen) Kartellrecht**

KartellrechtsForum Frankfurt – Virtuelles Treffen am 17. März 2021

Dr. Simon Spangler LL.M.

## Digital Markets Act vs. § 19a GWB

### Digital Markets Act

„Stand-Alone“- Regime zur Plattformregulierung

**Ziel: Bestreitbare und faire Märkte**

- Plattformmärkte offenzuhalten
- Positionen der Gatekeeper bestreitbar zu halten
- Fairness des Verhaltens großer Plattformen zu gewährleisten
- es geht nicht um die Gewährung unverfälschten Wettbewerbs [Erwägungsgrund 10]

**Einstieg in eine Ex-Ante-Regulierung großer Internetplattformen (d.h. Reaktion ohne vorangegangenen Verstoß) ► wesentliche Beschleunigung der Durchsetzung von Verhaltensvorgaben**

### § 19a GWB

- Plattformregulierung ist im deutschen Kartellrecht verankert
- Es gilt das kartellrechtliche Durchsetzungsregime (aber verkürzter Instanzenzug)
- Anknüpfungspunkt: „überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb“; es kommt nicht darauf an, dass die Plattform in ihrem jeweiligen Markt marktbeherrschend ist.

Im Kern geht es um denselben Regelungsgegenstand → Regulierung von Gatekeepern

## Digital Markets Act vs. § 19a GWB

### Digital Markets Act

- Gatekeeper (10-15; GAFA[M])
- Verhaltenspflichten sind unmittelbar anwendbar
- Verbote sind konkret und eng gefasst
- Kaum Ausnahmen vorgesehen

► Anwendbarkeit wird bei Überschreiten von Schwellenwerten zunächst vermutet und kann alternativ von der EU KOM festgestellt werden

### § 19a GWB

- Unternehmen mit „überragender marktübergreifender Bedeutung“
- Verhaltenspflichten gelten erst nach Entscheidung d. BKartA
- Verbotstatbestände offen gefasst und durch Regelbeispiele konkretisiert
- Möglichkeit der Rechtfertigung

► Anwendbar erst nach vorheriger Einzelfallentscheidung durch das BKartA

# Strebt die EU im Anwendungsbereich des DMA (Gatekeeper-Regulierung) Vollharmonisierung an?

- EU will keine **Insellösungen**
- **Ermächtigungsgrundlage: Binnenmarktkompetenz gem. Art. 114 AEUV** (nicht die wettbewerbliche Kompetenznorm Art. 103 AEUV)
- **Zuständigkeit:** Kein System paralleler Zuständigkeiten wie im Kartellrecht geplant (EU KOM baut 80 FTE für die Durchsetzung des DMA auf)
- **Rechtsschutz** ist auf europäischer Ebene zentralisiert (keine Zuständigkeit nationaler Gerichte)
- **Art. 1 Abs. 5, S. 1 DMA-E:** *„Die Mitgliedstaaten erlegen Gatekeepern keine weiteren Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten.“*

**Art. 1 Abs. 6 DMA-E: Gatekeeper-Regulierung ist „komplementär“ zur Anwendung des europ. und nat. Kartellrechts.**

- Anwendung der Vorschriften des DMA lässt die Vorschriften des **europäischen Kartellrechts**, als auch das **nationale Kartellrecht** unberührt, soweit Gatekeepern damit zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden
- zielt offenbar auf § 19a GWB ab und lässt die Vorschrift unberührt

## Hintergrund:

- **VO 1/2003 (parallele Anwendung nat. und europ. Kartellrechts) ist nicht anwendbar, da DMA kein Kartellrecht ist:**
  - Missbrauchskontrolle: Art. 3 Abs. 2 S. 2 VO 1/2003 erlaubt die Anwendung strengerer nationaler Vorschriften
  - Kartellverbot: EU-Kartellrecht ist Mindest- und Maximalstandard für das nationale Recht

## Wann ist eine konkurrierende Plattformregulierung sinnvoll und legitim?

- **Szenario 1**: Europäische „Gatekeeper-Schwellenwerte“ nicht überschritten: Nationale Plattform-„Champions“
- **Szenario 2**: „Gatekeeper“ nach DMA und gleichzeitig §19a GWB nach BKartA-Entscheidung:
  - EU KOM und BKartA könnten parallel / ggf. inhaltlich unterschiedliche Verhaltenspflichten aufgeben (europ. Mindeststandard ist zu gewährleisten, Art. 1 Abs. 6 DMA-E)
  - Unterschiedliche Regelungen innerhalb der EU bedeuten unnötige Kosten für betroffene Unternehmen
  - Mangelnde Rechtssicherheit für betroffene Plattformen
- **Private Enforcement**: Können Geschädigte Schadensersatz wegen DMA-Verstoßes geltend machen und sich ggf. sogar auf die Kartellschadensersatzrichtlinie berufen?

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Dr. Simon Spangler, LL.M.**

**Partner • Rechtsanwalt**

Bockenheimer Landstraße 2-4  
60306 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 707968-183  
Mobile: +49 160 97665758  
[simon.spangler@oppenhoff.eu](mailto:simon.spangler@oppenhoff.eu)